

Satzung des „Ermstal-Alb Tourismus e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ermstal-Alb Tourismus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Urach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklung des Landschaftsraumes Oberes Ermstal und der Uracher Alb.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBI I S. 1592).
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse eines Rechnungsjahres sind einer Rücklage zur Förderung der Vereinsaufgaben zuzuführen oder im nächsten Rechnungsjahr zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Leistungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Dem Verein obliegen

1. Die Aufstellung und Fortschreibung eines Tourismusedwicklungsplanes mit Investitionsprogramm;
2. Die Erarbeitung und Entwicklung sonstiger Pläne, die die Entwicklung des Bereichs Oberes Ermstal und Uracher Alb betreffen oder sich zumindest auf das Gebiet mehrerer Mitgliedergemeinden auswirken können;
3. Die Koordinierung aller Maßnahmen zum Vollzug der Pläne zu 1 und 2 sowie bei allen sonstigen Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung;
4. Die systematische Planung und Lenkung des Angebots im Tourismus, insbesondere
 - die ständige Beobachtung des Tourismusmarktes
 - die Marktanalyse

- die Angebotsgestaltung
 - die Werbung
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Preispolitik
 - die Erfolgskontrolle
5. Die Vertretung der Vereinsbelange in Angelegenheiten des Tourismus nach außen und die Zusammenarbeit mit
- allen mit der Tourismusförderung befassten Behörden und Einrichtungen
 - den dem Tourismus dienenden Organisationen und Unternehmen
 - den für den Bereich „Oberes Ermstal und Uracher Alb“ in Betracht kommenden Bedarfs- und Verkehrsträgern;
6. Die Durchführung landespflegerischer Arbeiten;
7. Die Durchführung gemeinsamer Werbung.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

Die Stadt Bad Urach, die Stadt Metzingen und die Gemeinden Dettingen, Grabenstetten, Hülben, Römerstein und St. Johann, sämtliche im Landkreis Reutlingen.

Die Mitgliedschaft können außerdem erwerben

- a) Gemeinden des Quellgebiets für den Tourismus in dem Bereich „Oberes Ermstal und Uracher Alb“,
- b) weitere Gemeinden des Bereichs „Oberes Ermstal und Uracher Alb
- c) Vertreter anderer Gemeinden und Einrichtungen soweit deren Interessen berührt sind.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Soweit die Mitglieder dem Verein nicht schon nach § 4 Satz 1 angehören, wird die Mitgliedschaft erworben durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied kann nur zum Schluss des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Rechnungsjahres aus dem Verein freiwillig ausscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, gröbliches und wiederholtes Zuwiderhandeln gegen Vereinsinteressen

sowie die beharrliche Störung und Verweigerung einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Verein.

- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Rechte eines Mitglieds verloren. Fällige regelmäßige Verpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Jahres bestehen. Sonstige Verpflichtungen sind in vollen Umfang zu erfüllen, wenn der Verein die Verpflichtung während der Dauer der Mitgliedschaft eingegangen ist.

Dies gilt insbesondere für die Finanzierung und die Herstellung von Einrichtungen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zulassen.

§ 6 Der Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 12) wird jährlich festgesetzt (s. § 8 Ziff. 3)
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
Fällt der Eintritt eines Mitglieds in den Lauf eines Rechnungsjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

die Mitgliederversammlung
und
der Vorstand.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Die Änderung der Satzung
2. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrags und von Sonderumlagen
4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie die Feststellung der Jahresrechnung
5. Die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder sowie des Rechnungsprüfers,
6. Die Anstellung und Entlassung hauptamtlicher Kräfte
7. Die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen
8. Die Beschlussfassung über Beträge von mehr als 5000 Euro
9. Die Auflösung des Vereins

§ 9

Vertreter der Mitglieder und Stimmrecht

(1) Die Mitgliederversammlung besteht

- a) aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren von den Gemeinderäten zu wählenden Mitgliedern nach Abs. 2,
- b) bis zu maximal 10 Vertretern weiterer Gremien und Einrichtungen, soweit deren Interessen berührt werden.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Soweit Gemeinden Vereinsmitglieder sind, entfällt auf sie für jede angefangenen 1500 Einwohner ein Sitz.

Auf die übrigen Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) entfällt je 1 Sitz, wenn ein Jahresbeitrag geleistet wird, der dem Grundbetrag nach § 12 Abs. 2 a entspricht.

(3) Maßgebend für die Feststellung der Wohnbevölkerung ist die Fortschreibung des statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06. des vorhergehenden Jahres.

§ 10

Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen, wenn Mitglieder mit mindestens einem Zehntel der gesamten Stimmenzahl die Einberufung verlangen.

Die Mitglieder müssen schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.

An der Mitgliederversammlung kann das Landratsamt Reutlingen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anders beschlossen wird, in offener Abstimmung. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wer sich der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11
Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertreter und 3 Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, soweit das Mitglied ein Vertreter einer kommunalen Körperschaft ist, mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt, bei juristischen Personen des Privatrechts mit dem Verlust des Vertretungsrechts. An die Stelle des auf diese Weise ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds tritt automatisch dessen Nachfolger im Amt.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes vor, leitet sie, vollzieht ihre Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte durch, soweit diese nicht einem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen sind.
- (7) Der Gesamtvorstand soll vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, einberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden ist und mindestens 3 erschienen sind.

Der Gesamtvorstand entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 12
Beiträge und Sonderumlagen

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Mitgliedern durch Jahresbeiträge aufgebracht, die sich in laufenden Beiträgen (Abs. 2) und Sonderumlagen (Abs. 3) gliedern.
- (2) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden laufenden Beiträge werden wie folgt erhoben
 - a) zu 50 % im Verhältnis der auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Stimmen (Grundbetrag)
 - b) zu 50 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl von den Mitgliedsgemeinden

- (3) Sonderumlagen können erhoben werden, wenn der Jahresbeitrag nicht ausreicht, die Verpflichtungen innerhalb eines Rechnungsjahres zu erfüllen. Die Höhe der Umlage und der Aufbringungsschlüssel werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 8 Ziff. 3).
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 13

Prüfung der Rechnung des Vereins

Die Vereinsrechnung ist jährlich von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, es im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 Abs. 1 zu verwenden. Bei der Verteilung werden die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des Beitragsschlüssels berücksichtigt.
- (2) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Urach, den 13. März 2006



Notter
Vorsitzender

Der Vorstand und die Satzung wurden am **-5. April 2006** im Vereinsregister Nr. **489** des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.

Bad Urach, den **-5. April 2006**

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des **Amtsgerichts**



Bühl
Amtsinspektor